

Satzung Chiemgau-Autoren e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chiemgau-Autoren e.V.“ und hat seinen Sitz in Traunstein.
- (2) Der Verein „Chiemgau-Autoren e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen und führt deshalb den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Alleiniger und ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Literatur im Chiemgau und von Literatur über den Chiemgau. Gefördert werden die Werke von Autorinnen und Autoren aus dem Chiemgau und dessen Umgebung sowie von Autorinnen und Autoren, deren Werke einen Bezug zum Chiemgau herstellen, mittels Kooperation aller diesbezüglich interessierten Literaturschaffenden und aller Förderer der Literatur beginnend bei privaten Zirkeln über Unternehmen bis hin zu allen Ebenen des öffentlichen Lebens (Institutionen, Organisationen, Gesellschaften auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene).
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell, antirassistisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er Kunst und Kultur fördert, insbesondere durch:
 - a) die Förderung von Autorinnen und Autoren unabhängig von deren Herkunft, Religion, Muttersprache oder den Formen ihres literarischen Schaffens,
 - b) die Förderung des literarischen Nachwuchses und der literarischen Bildung durch Kinder- und Jugendarbeit insbesondere in Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen, überregionalen und internationalen Institutionen und Organisationen,
 - c) die Herausgabe von Informationsmitteln in gedruckter und elektronischer Form,
 - d) die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Kunstgattungen auf allen in § 2, Ziffer 1 genannten Ebenen,
 - e) die Veröffentlichung von Anthologien und anderen Sammelwerken in gedruckter und elektronischer Form und die Abhaltung von Lesungen und anderen Formen der Vermittlung von Literatur,
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit und des literarischen Austausches mit Autoren aus anderen Regionen, Städten, Ländern und Nationen,
 - g) die Entwicklung und Förderung von Aktivitäten, die zur Bereicherung des literarischen Lebens führen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen als:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Eine Mitgliedschaft ist dabei für jede natürliche Person möglich, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist dabei die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Über die Beschwerde beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Dabei bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. § 3 Abs. 3 S. 2 ff gelten entsprechend.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme bereits entstandener, aber noch nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder – auch Minderjährige - haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede juristische Person hat hierbei eine Stimme.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beiträge, Spenden

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein die Mitgliedsbeiträge sowie die von Mitgliedern oder Dritten geleisteten Spenden, Zuwendungen und Fördermittel zur Verfügung.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Dabei kann die Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig und mittels SEPA-Lastschrift-Verfahren vom Konto des jeweiligen Mitglieds abgebucht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Aufwandsspenden sind zulässig. Aufwandsspenden sind der Verzicht eines Mitgliedes auf von ihm im Interesse des Vereins und auf Veranlassung des Vorstandes entstandene Aufwendungen, wenn und soweit der Verein den Aufwand auch in Geld hätte erstatten können. Der Verzicht ist zeitnah zu erklären. Einzelheiten bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Für Spenden erhalten die Spender spätestens jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres eine Spendenquittung, die einen Vermerk zur steuerlichen Absetzbarkeit der Spende enthält.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in, der/die verantwortlich für die Kassenführung sowie die Rechnungslegung ist. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit steuerlich zulässig, in Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung;
 - d) dem/der Schriftführer/in, der/die die regelmäßigen Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anfertigt,
 - e) einem weiteren Vorstandsmitglied (Beisitzer/in).Der Vorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, von denen mindestens einer/eine der/die erste Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter sein muss. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist zulässig. Über die Höhe und den Nachweis beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zahlung darf weder unter der Bedingung einer Rückspende noch unter der des Verzichts auf die Auszahlung des entstandenen Vergütungsanspruchs stehen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes soll spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes stattfinden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung bis zum Ablauf der nächsten auf die Berufung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese hat für die restli-

che Amtsdauer des Vorstandes eine Nachwahl des entsprechenden Vorstandsamts vorzunehmen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher eingeladen wird. Einladungen können im Bedarfsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n versandt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Dazu sind für einen bestimmten Zeitraum namentlich zu benennende natürliche Personen zu berufen; für den Vorsitz eines Ausschusses ist ein Mitglied des Vereins zu berufen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsziele und der Arbeit des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium aus bis zu 7 geeigneten Persönlichkeiten berufen, die jeweils 4 Jahre amtieren, Wiederberufung ist möglich.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Kuratoriumsvorsitzende/n, die/der in allen Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung das Recht auf Wortmeldung hat auch im Fall, dass sie/er nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer/innen und Beschlussfassung über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder und des gesamten Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen.
Für die Wahrung der Schriftform genügt der Versand der Einladung per Telefax oder E-Mail, soweit das einzelne Mitglied dieser Zustellungsart zugestimmt hat; die übrigen Mitglieder erhalten die Einladung auf dem einfachen Postweg.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 7 Tage einladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung ein/e durch die Mitgliederversammlung zu wählende/r Versammlungsleiter/in.
- (3) Im Regelfalle werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Vorstandswahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie deren Abwahl – sofern diese zulässig ist - erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist bei der Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss setzt eine Mitgliederversammlung voraus, zu der unter Ankündigung des Tagesordnungspunkts „Auflösung des Vereins“ geladen wurde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt und den Landkreis Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder ungültig werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht; in diesem Fall hat der Vorstand der nächstmöglichen Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der betreffenden Satzungsbestimmungen so weit als möglich nahekommen.
- (4) Für den Verein gilt bis zum Bezug einer festen Vereinslokalität im Landkreis Traunstein als ladungsfähige verbindliche Anschrift die Wohnanschrift des Vorsitzenden, soweit dieser einen Wohnsitz im Landkreis Traunstein hat. Ist dies nicht der Fall, tritt an ihre Stelle die Wohnanschrift eines der übrigen Vorstandsmitglieder.

Traunstein, 23. März 2015/Satzungsänderungen § 2 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 4 vom 17.04.2015 wurden eingearbeitet/Amtsgericht 19.05.2015